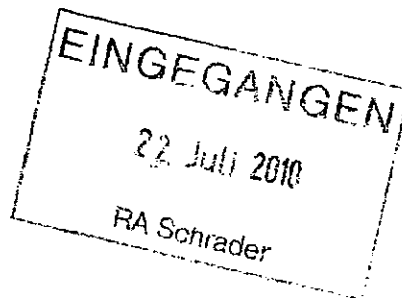


Rechtsanwälte VOIGT SALUS, Rankestraße 33, 10789 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Dipl. Pol. Bernd Schrader
Westfälische Str. 41
10711 Berlin



Rechtsanwältin
Kathrin Dorothea Rost

Büro Berlin
Rankestraße 33, 10789 Berlin
Tel. 030 212802-0
Fax 030 212802-22
kathrin.rost@voigtsalus.de

Sachbearbeiterin:
Frau Ferrych

Zeichen: 287/08RO06
Durchwahl: 030 212802-58
Datum: 19.07.2010

vorab per Telefax: 89 09 37 88

Ihre Mandanten: Bernd F. Lunkewitz, BFL Beteiligungsgesellschaft

Bitte stets angeben:
287/08RO06

Rechtsanwalt Joachim M. E. Voigt-Salus als Verwalter über das Vermögen der Aufbau Verlagsgruppe GmbH

./.

BFL Beteiligungsgesellschaft mbH, Bernd F. Lunkewitz

JOACHIM VOIGT-SALUS¹
Insolvenzverwalter
Fachanwalt für Insolvenzrecht
OLIVER SIETZ¹
Insolvenzverwalter
Diplom-Volkswirt
ANDREAS GERNER⁴
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
DR. IRIS HENKEL⁴
Fachanwältin für Arbeitsrecht
BEATRIX HERZOGIN VON
OLDENBURG¹
THOMAS ELLRICH³
KATHRIN DOROTHEA ROST¹
RALF HAGE²
Insolvenzverwalter

www.voigtsalus.de
berlin@voigtsalus.de

Sehr geehrter Herr Kollege Schrader,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Herr Rechtsanwalt Joachim M. E. Voigt-Salus als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH (vormals Aufbau Verlagsgruppe GmbH) mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Wie Ihnen bekannt ist, hat unser Mandant die sich aus dem Eigenkapitalersatzrecht ergebenden Wirkungen und sonstige Ansprüche, die auf Rechtshandlungen vor dem 02.06.2008 beruhen, die zwischen Ihren Mandanten, Herrn Bernd F. Lunkewitz, der BFL Beteiligungsgesellschaft und Herrn Voigt-Salus streitig sind, nicht in die Vergleichslösung einfließen lassen, die in Bezug auf die gemeinsame Veräußerung des Aufbau Verlages gefunden wurde.

Konkret machen wir namens und im Auftrag unseres Mandanten Ansprüche aus dem Gesellschafterbeschluss vom 02.08.2007 iVm. dem Liquiditätsplan iHv. 1,713 Mio € geltend. Wir dürfen auf das Schreiben unseres Mandanten vom 24.04.2009 nebst den dort beigefügten Unterlagen verweisen. Eine Kopie des vorbezeichneten Beschlusses nebst dem Liquiditätsplan hat Ihnen unser Mandant bereits zur Verfügung gestellt.

Im Einzelnen:

1. Auf einer Gesellschafterversammlung der Insolvenzsuldnerin am 02.08.2007 wurde von der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH, als Alleingeschafterin der Schuldnerin, beschlossen, die Liquidität dieser „gemäß vorgelegtem Liquiditätsplan“ zu sichern. Nach dem Liquiditätsplan sollte für das Jahr 2007 eine Finanzierung der Schuldnerin iHv. 5,0 Mio € erfolgen, die sich wie folgt verteilen sollte:
 - „andere Finanzierung (IBB; Gesellschafter)“: 2,5 Mio €
 - Darlehen BFL (Privat): 1,82 Mio € und
 - Gesellschafterfinanzierung: 0,68 Mio €
2. Zugunsten Ihrer Mandanten berücksichtigen wir nach Prüfung der Unterlagen die Zuverfügungstellung eines Teilbetrages iHv. 1,287 Mio € als echte Liquidität durch die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH sowie weiterhin einen Betrag iHv. 2,0 Mio € den Ihre Mandantin in Erfüllung der Verpflichtung aus der übernommenen Bürgschaft für das VVA-Darlehen in die Schuldnerin eingebracht hat, wonach nur ein Betrag iHv. 3,287 Mio € tatsächlich geleistet wurde.
3. Der Restbetrag iHv. 1,713 Mio € aus dem mit Beschluss vom 02.08.2007 zustande gekommenen Finanzplankredits, der als einlagefähige Verpflichtung nicht wegen des später eingeleiteten Insolvenzverfahrens gekündigt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 28.06.1999 – II ZR 272/98 = ZIP 1999, 1263 ff.), ist hinsichtlich des nichterfüllten Teilbetrages einzufordern.

4. Die Mithaft Ihres Mandanten Herrn Lunkewitz resultiert aus seiner mittelbaren Gesellschafterstellung an der Insolvenzschildnerin. Da die Finanzierungszusage vorliegend einlageähnlichen Charakter hat, kommen die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten und in Teilbereichen durch die §§ 32 a und 32 b GmbHG kodifizierten Regelungen über die Behandlung eigenkapitalersetzender Gesellschafterhilfen zur Anwendung. Gem. § 32 Abs. 3 S. 1 GmbHG gelten die Vorschriften der §§ 32 a, b GmbHG auch für Rechtshandlungen eines Dritten, wenn dieser eine gesellschaftergleiche Stellung einnimmt.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist derjenige, der nur über eine Mittelsperson an einer Gesellschaft beteiligt ist, in Bezug auf seine Haftung für Kapitalaufbringung und -erhaltung wie auch hinsichtlich seiner Kredithilfen seiner Gesellschaft im Rahmen der Eigenkapitalersatzregeln einem unmittelbaren Gesellschafter gleichzustellen (vgl. BGHZ 31, 258; 118, 107, 110 ff.; BGH, Urteil vom 03.11.1976, Az. I ZR 156/74; BGH, Urteil vom 21.11.2005, Az. II ZR 277/03).

Das Gleiche gilt für den Gesellschafter-Gesellschafter, also demjenigen, der an einer Gesellschafterin der Insolvenzschildnerin beteiligt ist, jedenfalls dann, wenn er -etwa über eine zwischengeschaltete Gesellschaft, einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschafterin, vornehmlich aufgrund einer qualifizierten Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte ausüben kann (vgl. BGHZ 81, 311 f.; BGH, Urteil vom 24.09.1990, Az. II ZR 174/89; BGH, Urteil vom 21.06.1999, Az. II ZR 70/1998; BGH, Urteil vom 13.12.2005, Az. II ZR 206/02; BGH, Urteil vom 13.12.2005, Az. II ZR 256/02; BGH, Urteil vom 21.11.2005, Az. II ZR 277/03).

Dies ist vorliegend zu bejahen, denn Herr Lunkewitz ist Alleingesellschafter der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH.

4. Wir haben Ihre Mandanten daher aufzufordern, die aus dem Gesellschafterbeschluss vom 02.08.2007 iVm. dem Finanzplan ausstehende Restsumme iHv.

1,713 Mio €

bis zum

31.08.2010

auf das nachfolgend genannte Rechtsanwaltsanderkonto zu zahlen.

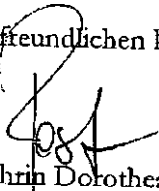
Baden-Württembergische Bank,

Kto.-Nr. 426 91 08

BLZ 600 501 01

Verwendungszweck: 287/08RO, Aufbau Verlag ./ BFL, Lunkewitz

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



(Kathrin Dorothea Rost)
Rechtsanwältin